

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/153 vom 19. Dezember 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_153

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/153 du 19 décembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/153 del 19 dicembre 2008

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Beweiskraft Gerichtsgutachten. Rückwirkende Rentenzusprache (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 2017, IV 2015/153). Entscheid vom 22. Februar 2017 Besetzung Versicherungsrichterin Marie Löhner (Vorsitz), Versicherungsrichter Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen Geschäftsnr. IV 2015/153 Parteien A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Guido Ranzi, Quaderstrasse 5, 7000 Chur, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Für die rechtlichen Grundlagen eines Rentenanspruchs kann auf das Urteil des Versicherungsgerichts vom 2. April 2014, IV 2013/400, E. 3.1 ff. (IV-act. 168-8 f.) verwiesen werden. Wie aus dem Betreffnis der angefochtenen Verfügung („Abweisung bzw. Einstellung der Invalidenrente (ersetzt Verfügung vom 27.06.2013)“, IV-act. 187) und den Akten (etwa IV-act. 175 und IV-act. 189) hervorgeht, war sich die Beschwerdegegnerin darüber im Klaren, dass sie über ein wieder angemeldetes Leistungsgesuch (siehe zum im Dezember 2010 angemeldeten Leistungsgesuch IV-act. 34 und IV-act. 35) und nicht über eine nachträgliche Anpassung einer rechtskräftigen Renten-zusprache zu befinden hatte.

E. 2

Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob das Gerichtsgutachten vom 15. Dezember 2016 (act. G 23) eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt.

2.1 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben

worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). 2.2 Zunächst ist festzuhalten, dass die Parteien weder aus tatsächlicher noch rechtlicher Sicht Mängel an der gerichtsgutachterlichen Beurteilung vorgebracht haben. 2.3 Bei der Würdigung des Gerichtsgutachtens fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen gründlichen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Insbesondere haben sich die Gerichtsgutachter ausführlich und schlüssig mit der abweichenden Beurteilung durch die ABI-Gutachter auseinandergesetzt. Die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden wurden berücksichtigt und nachvollziehbar gewürdigt. Die von den Gerichtsgutachtern vorgenommene Arbeitsfähigkeitsschätzung leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Aus medizinischer Sicht ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit August 2008 für die angestammte Tätigkeit als Maler und für damit vergleichbare Tätigkeiten über keine Arbeitsfähigkeit mehr verfügt. Für leidensangepasste Tätigkeiten besteht seit November 2010 eine 50%ige und seit Oktober 2012 eine 75%ige Arbeitsunfähigkeit (act. G 23, S. 13). Der psychiatrische Gerichtsgutachter hat sodann plausibel und in umfassender Diskussion der Befunde, Funktionseinbussen und Ressourcen sowie unter Einbezug einer Konsistenzprüfung dargelegt, dass eine selbstständige psychische Krankheit mit Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit besteht (siehe zum Ganzen das psychiatrische Teilgutachten in act. G 23.1, insbesondere S. 12 ff. und S. 15 ff.). Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Gründe, von der Leistungsfähigkeitsbeurteilung im Gerichtsgutachten abzuweichen.

E. 3

Ausgehend von der gerichtsgutachterlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit verbleibt die Erwerbsunfähigkeit bzw. der Invaliditätsgrad zu ermitteln. 3.1 Gestützt auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin (IV-act. 121-12) ist mit der Beschwerdegegnerin (IV-act. 144-7 und IV-act. 187-2) von einem Valideneinkommen von Fr. 74'490.-- (Basis 2011) auszugehen, zumal dieses vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ist der statistische Hilfsarbeiterlohn von Fr. 61'910.-- heranzuziehen (Basis 2011; vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe, 2015). Aufgrund des fortgeschrittenen Alters, der qualitativen Einschränkungen und eines Teilzeitabzugs erscheint jedenfalls ein Tabellenlohnabzug von mindestens 5% angemessen. Die Frage, ob dieser bis auf 25% zu erhöhen ist, kann mangels Rentenrelevanz offen bleiben. Bei einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit und einem Tabellenlohnabzug von 5% bzw. 25% resultieren Invalideneinkommen von Fr. 29'407.25 (Fr. 61'910.-- x 0.5 x 0.95) bzw. von Fr. 23'216.25 (Fr. 61'910.-- x 0.5 x 0.75), Erwerbseinbussen von Fr. 45'082.75 (Fr. 74'490.-- - Fr. 29'407.25) bzw. von Fr. 51'273.75 (Fr. 74'490.-- - Fr. 23'216.25) und damit Invaliditätsgrade von aufgerundet 61% ([Fr. 45'082.75 / Fr. 74'490.--] x 100) bzw. von aufgerundet 69% ([Fr. 51'273.75 / Fr. 74'490.--] x 100). Dies führt zu einem Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Bei einer

Restarbeitsfähigkeit von 25% ergeben sich offensichtlich ein Invaliditätsgrad von über 70% und ein Anspruch auf eine ganze Rente, weshalb auf eine konkrete Invaliditätsgradberechnung verzichtet werden kann. 3.2 Dem Beschwerdeführer wird seit August 2008 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für die angestammte Tätigkeit bescheinigt, womit die Voraussetzung von Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) am 1. August 2009 erfüllt worden ist. Aufgrund der erneuten Anmeldung zum Leistungsbezug vom Dezember 2010 (IV-act. 34 f.) beginnt der Anspruch auf eine Dreiviertelsrente am 1. Juni 2011 (Art. 29 Abs. 1 IVG). Unter Berücksichtigung einer ab Oktober 2012 bestehenden 75%igen Arbeitsunfähigkeit (act. G 23, S. 13) und der Anpassungsfrist von Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hat der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2013 Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.